

getauschten Gutes im Streite lag: die Tauschurkunde sollte durch diese Verbindung mit dem Eschatokoll eines Diplomes höhere Beweiskraft erhalten. Auffällig bleiben aber bei dieser Erklärung das gleiche Tagesdatum (24. Februar) der Tauschurkunde und des Diploms sowie der Ortsname (Aachen) in der Datierung der ersteren, der viel besser zu der letzteren passt.

H. Br.

205. G. Freiherr S c h e n k zu Schweinsberg behandelt unter dem Titel 'Genealogische Studien zur Reichsgeschichte' in dem Archiv für Hessische Geschichte und Altertumskunde N. F. VI, 465—493 (1909) als Fortsetzung einer in derselben Zeitschrift N. F. III, 349—377 (1904) veröffentlichten Abhandlung die Abstammung des Hauses N a s s a u.

E. P.

206. Die Schrift von Friedrich Stieve, Ezzelino (III.) von Romano (Leipzig 1909) ist eine Erstlingsarbeit, als Heidelberger Dissertation verfasst. Sie ist fleissig gearbeitet und hat auch das Verdienst, dies und jenes richtig gestellt zu haben, aber sie lässt doch manches zu wünschen übrig. Die Quellenkenntnis und -Benutzung ist nicht tadellos, die Uebersicht über die Hauptquellen in der Einleitung recht dürftig. Um nur einiges anzuführen: Was soll es besagen, wenn S. 4 das Chron. Estense eine 'Schwester-schrift' der Ann. S. Iustinae genannt wird? Diese sind einfach in jenem massenhaft ausgeschrieben. S. 121, N. 23 wird angeführt: 'Franc. Pip. und Riccob. Ferr. in wörtlicher Uebereinstimmung' und ähnlich öfter, aber Riccobald war allein, am wenigsten erst an zweiter Stelle zu nennen, denn die Uebereinstimmung kommt daher, dass Francisc. Pipin. dessen Pomerium viel ausgeschrieben hat. Die kleine Cremonesische Chronik, die S. 125, N. 24 zitiert wird, steht SS. XXXI. Die Cronica Minor (zu zitieren nach SS. R. G., Mon. Erphesfurt.) spricht nicht von 'Selbstmord' Ezzelins, wie St. den Reg. Imp. nachschreibt, sondern sagt übereinstimmend mit Ann. Foroiul., dass er keine Nahrung nehmen wollte und auf diese Weise 'se interfecit'. Man hat nicht mehr Ann. veteres Mutinensium und Chron. Mutinense nach Muratori SS. XI und XV, sondern Alessandro Tassoni, Giov. da Bazzano und Bonif. Morano in Cronache Modenesi und Petrus Cantinelli und Matheus de Griffonibus nach der neuen Ausgabe von Muratoris SS. zu zitieren u. s. w. Manche Nachlässigkeiten und sehr viele Druckfehler nimmt man in einer Erstlingsschrift schon in Kauf, aber unzulässig ist das stete Zitieren von Quellen ohne jede Seiten-